

29. April 2009 ERZ C

0758 **Denkmalpflege, behördliche Unterschutzstellung; Affoltern i.E.,
Pfrundliegenschaft, Pfarrhaus, Geb. Nr. 59, Gbbl. 70 (im Eigentum des
Kantons)**

1. Gegenstand

Die eingangs erwähnte Liegenschaft befinden sich gegenwärtig noch im Eigentum des Kantons, soll aber verkauft werden. Laut Gebäudeblättern ist dieses Gebäude bei einem Verkauf unter Schutz zu stellen. Das Amt für Grundstücke und Gebäude, Portfoliomanagement, hat die Denkmalpflege beauftragt, die entsprechenden Schritte einzuleiten.



2. Rechtsgrundlagen

Artikel 15, 17, 18 und 19 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41);
Artikel 14, 15, 16 und 18 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411).

3. Gegenstand der Unterschutzstellung

Pfarrhaus, Geb. Nr. 59.

4. Umfang des Schutzes

Der Schutz umfasst das Gebäude in seiner Gesamtheit und die Gartenanlage.

**5. Anmerkung im Grundbuch und Eintragung im Verzeichnis der unter Schutz
gestellten Denkmäler**

Das Amt für Kultur der Erziehungsdirektion sorgt für die Anmerkung des vorliegenden Beschlusses im Grundbuch und die Aufnahme der Objekte in das Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler.

6. Verpflichtung der jeweiligen Eigentümerschaft

Der vorliegende Unterschutzstellungsbeschluss verpflichtet als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung nach Denkmalpflegegesetz die jeweilige Eigentümerschaft des Objektes gemäss Ziffer 3. Die jeweilige Eigentümerschaft wird insbesondere auf Artikel 17 des Denkmalpflegegesetzes und Artikel 14 und 15 der Denkmalpflegeverordnung hingewiesen. Bei Aenderung der Eigentumsverhältnisse ist der neuen Eigentümerschaft jeweils ein Exemplar dieses Beschlusses zu übergeben.

An die Erziehungsdirektion

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a vertical line and a large loop, resembling the initials 'R. K. J.'.